

# Spezifische Richtlinien für Betriebs- und Finanzwirtschaft

### Präambel

Die vorliegenden Habilitationsrichtlinien sollen einheitliche, transparente Standards für die Erteilung der Lehrbefugnis aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre an der Universität Wien sicherstellen. Entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen sind diese Richtlinien als Empfehlung sowohl an die Habilitationswerberinnen und Habilitationswerber bei der Einreichung eines Habilitationsantrages als auch an die zuständigen Habilitationskommissionen zu verstehen. Die habilitierten Mitglieder der betriebswirtschaftlichen Institute der Universität Wien sehen diese Richtlinien als sinnvollen Maßstab zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation von Habilitationswerbern an, den sie bei der Beurteilung von Habilitationen zur Anwendung bringen wollen. Die hier formulierten Bedingungen sind in der Regel als hinreichende Bedingungen für die für eine Habilitation erforderliche wissenschaftliche Qualifikation zu verstehen. Sie schließen nicht aus, dass die wissenschaftliche Qualifikation auch in anderer Form, z.B. durch eine Monographie, nachgewiesen wird. Insbesondere bei Fachgebieten mit spezifischen Publikationsbedingungen, z.B. wenigen international etablierten Zeitschriften, kommt der Bewertung der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungen große Bedeutung zu. Die gesetzliche Verantwortung der Habilitationskommission und der Gutachter für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation wird durch diese Richtlinien nicht aufgehoben.

### Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Habilitationen aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre in Form einer Sammelhabilitation. Sammelhabilitationen auf der Grundlage von Publikationen in international hoch angesehenen Fachzeitschriften werden als übliche Form der Habilitation an den betriebswirtschaftlichen Instituten angesehen, die Möglichkeit der Habilitation durch eine als Monographie verfasste Habilitationsschrift wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Im Sinne einer Planungssicherheit für die Habilitationswerberinnen und Habilitationswerber sind diese Richtlinien verpflichtend erstmals auf Habilitationsverfahren anzuwenden, die vier Jahre nach Verlautbarung der Richtlinien eröffnet werden. In Habilitationsverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet werden, sind diese Richtlinien auf Wunsch der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers anzuwenden.

### Bewertungsgrundlagen

Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Qualifikation einer Habilitationswerberin / eines Habilitationswerbers bilden Veröffentlichungen in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die nicht länger als acht Jahre vor der Antragstellung veröffentlicht worden sind. Diese Frist kann in begründeten Fällen von der Habilitationskommission verlängert werden. Verlängernd wirken jedenfalls Präsenz bzw. Zivildienst sowie gesetzliche Karenzzeiten nach dem MSchG und dem VKG, Babykarenz in vollem Umfang.

Die zu berücksichtigenden Publikationen werden einer Punktebewertung nach den in Abschnitt 3 dieser Richtlinien formulierten Regeln unterzogen.

- Die wissenschaftliche Qualifikation einer Habilitationswerberin / eines Habilitationswerbers gilt in der Regel als gegeben, wenn dabei insgesamt die Zahl von 12 Punkten erreicht wird.
- Dabei muss zumindest eine Publikation, die zumindest mit Stufe „C“ bewertet ist, in Alleinautorschaft vorliegen.
- Mindestens vier Bewertungspunkte müssen sich aus Publikationen der Stufe "A" oder "BW" ergeben.

#### Bewertungsmethode

Zur Bewertung der Publikationen sind anerkannte, externe Zeitschriftenrankings heranzuziehen, die in Abschnitt 4 dieser Richtlinie angeführt sind („Positivliste“). Die Auswahl eines Rankings aus der Positivliste steht der Habilitationswerberin / dem Habilitationswerber frei.

Durch das Ranking werden die angeführten Zeitschriften in die folgenden Kategorien eingeordnet:

- "A" = internationale Spitzenzeitschriften.
- "B" = international sehr hoch angesehene Zeitschriften.
- "C" = angesehene internationale Zeitschriften, die eventuell nur einen Teilbereich des Faches repräsentieren, sowie führende Zeitschriften eines großen Sprachraums.
- "D" = gute, aber in Verbreitung und Fokus eingeschränkere Zeitschriften mit einem anonymen

Begutachtungssystem.

- "E" = sonstige wirtschaftswissenschaftliche Zeitschriften, die entweder ein Begutachterverfahren oder eine sonstige wissenschaftliche Reputation aufweisen.

Monographien und sonstige wissenschaftliche Arbeiten und Leistungen wie z.B. Konferenzproceedings und andere begutachtete Sammelbände sind separat von den Gutachtern einzuschätzen.

Publikationen in Zeitschriften, die nicht in dem gewählten Ranking enthalten sind, können berücksichtigt werden, wenn die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber die Klassifikation der Zeitschrift anhand von zwei Zeitschriftenrankings nachweist, die die folgenden Kriterien erfüllen:

Das Ranking wurde von einer Gruppe von Universitäten oder einer wissenschaftlichen Fachorganisation erstellt.

- Das Ranking ist veröffentlicht.
- Weitere Details sind im Abschnitt 4 erläutert.

Publikationen in Alleinauthorschaft werden entsprechend dem benutzten Ranking wie folgt mit Punkten bewertet:

„E“ = ½ Punkt, „D“ = 1 Punkt, „C“ = 2 Punkte, „B“ = 4 Punkte, „A“ = 8 Punkte

Publikationen in Koauthorschaft werden mit einem Faktor  $3/(n+2)$  gewichtet, wobei n die Anzahl der Autoren ist. Kommentare und sehr kurze Papiere ("Notes") erhalten jeweils nur die halben Punkte der entsprechenden Zeitschriftenkategorie.

### Listen

Unmittelbar anerkannt und Basis sind die folgenden Rankings, die den Vorteil haben, aktualisiert zu werden:

1. VHB inklusive der nur selten genannten Zeitschriften, die dann entsprechend der Benotung im VHB-Schema eingereiht werden können.
2. Journal Citation Index (SSCI), bewertet nach Impact-Faktoren. Dabei kann der aktuelle Index (zum Zeitpunkt des Einreichens des Habilitationsantrages), der Index im Jahr der Einreichung der Publikation, der Index im Erscheinungsjahr der Publikation, oder ein Durchschnitt der letzten Jahre herangezogen werden. Jede konsekutiv indizierte wirtschaftswissenschaftliche Zeitschrift wird im folgenden Schema automatisch zumindest als „C“ eingestuft, da hier nur etwas über 200 Zeitschriften selbst bei extensiver Interpretation aufscheinen. Eine höhere Zuordnung bedarf der Dokumentation durch Rankings, wie unten ausgeführt wird.
3. EconLit: Jede hier konsekutiv gelistete und begutachtete Zeitschrift erhält automatisch zumindest die Zuordnung „D“. Wie unter Punkt 2 bedarf eine höhere Zuordnung der Dokumentation durch zwei weitere Rankings.

Zwischen diesen Positivlisten und den Kategorien gelten folgende Beziehungen:

BWL (Richtlinie)	VHB	Journal Citations Report Wirtschaftswissenschaften	Journal Citations Report sonstige
A	A+	Top 10% #2004: ca. 21	
B	A	(10%, 40%] #2004: ca. 78	Top 10%
C	B	(40%, 100%] #2004: ca. 165	(10%, 40%]
D	C		(40%, 100%]
E	D, E		

Davon abweichend kann das Ranking einer Zeitschrift durch folgendes Prozedere geändert werden, um die Problematik einzelner Listen (jedes Ranking hat für einen im Publizieren geübten Wissenschaftler Absurditäten aufzuweisen und der Journal Citations Report ist volatil) zu mildern und trotzdem Anreize für hochwertige Publikationen zu offerieren:

1. Wie schon oben erwähnt, sind dafür zwei unabhängige und nicht der Eigenevaluation einer Universität dienende Rankings nötig.
2. Für vollständige, das ganze Fach umfassende Listen gilt: A = min{top 10%, 20} B = (10%, 30%] + ev. Überschuss an über 20 Zeitschriften C = (30%, 50%] D = (50%, 75%] E = (75%, 100%]
3. Für fachspezifische und nationale (deutschsprachig, französische etc.) Listen muss die Einordnung über eine allgemeine Liste (z.B. VHB) geschehen, d.h. die Kategorie bestimmt sich durch die relative Position dieser Zeitschrift zu zwei solchen, die auch in der als Referenz dienenden umfassenden Liste

(also z.B. VHB) vorkommen (entsprechend interpoliert). Dies ermöglicht eine Einordnung und Bewertung von sonst nicht berücksichtigten Zeitschriften und Spezialgebieten.

4. Fachfremde Listen (Naturwissenschaften, Mathematik, Medizin, Psychologie etc.) werden anerkannt, aber beginnen, wie oben bereits für den Journal Citations Report - sonstige angedeutet, eine Stufe tiefer, also:  $B = \min\{\text{top } 10\%, 20\}$   $C = (\min\{\text{top } 10\%, 20\}, 33\%]$   $D = (33\%, 66\%]$   $E = (66\%, 100\%]$  Dies berücksichtigt die Breite und Interdisziplinarität der Betriebswirtschaftslehre und versucht gleichzeitig, die Bedeutung des eigenen Faches zu untermauern.
5. Fachfremde Listen für Subfächer bzw. nationale Listen folgen der Logik in Punkt 3.
6. Bei offenen Listen, d.h. Listen, die nur die Topzeitschriften evaluieren, gilt bei fachumfassenden Vergleichen, dass die Top-20 Zeitschriften in die Kategorie „A“ fallen, die anderen in die Kategorie „B“ wenn die Gesamtmenge  $< 100$  ist.